

**DWS Invest II**  
 2 Boulevard Konrad Adenauer  
 1115 Luxemburg  
 R.C.S. Luxemburg B 169,544  
 (der „Fonds“)

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER**

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung zum 30. Dezember 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

**I. Vereinheitlichung des Verkaufsprospekts**

Im Rahmen der fortlaufenden Standardisierung der verwalteten Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft den gesamten Verkaufsprospekt überarbeitet, um die in bestimmten Abschnitten verwendeten Formulierungen zu vereinfachen und zu präzisieren. Insbesondere wurden einzelne Abschnitte überprüft und im Hinblick auf die aktuellen aufsichtsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die einheitliche Struktur soll zudem die Lesbarkeit verbessern und fondsübergreifend eine größere Konsistenz in der Dokumentation gewährleisten. Die Anpassungen sind nicht mit Änderungen der jeweiligen Anlagepolitik verbunden.

**II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil**

**a. Anpassung der Mindestanlagebeträge**

Die Mindestanlagebeträge wurden standardisiert und wie folgt angepasst:

Vor dem Standdatum		Ab dem Standdatum	
<b>Institutionelle Anleger</b>	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 25.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 3.000.000.000,- JPY und von Schweden: 250.000.000,- SEK)	<b>Institutionelle Anleger</b>	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: <b>10.000.000,-</b> in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: <b>1.500.000.000,-</b> JPY und von Schweden: <b>100.000.000,-</b> SEK)
<b>Semi-institutionelle Anleger</b>	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)	<b>Semi-institutionelle Anleger</b>	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)
<b>Numerische Zusätze für semi-institutionelle und institutionelle Anleger</b>	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag für semi-institutionelle und institutionelle Anleger in Millionen der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.	<b>Numerische Zusätze für semi-institutionelle und institutionelle Anleger</b>	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag für semi-institutionelle und institutionelle Anleger in Millionen der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
<b>Seeding-Anteilklasse</b>	1.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 150.000.000,- JPY und von Schweden: 10.000.000,- SEK)	<b>Seeding-Anteilklassen</b>	<b>2.000.000,-</b> pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: <b>250.000.000,-</b> JPY und von Schweden: <b>20.000.000,-</b> SEK).

**b. Instrumente des Liquiditätsmanagements**

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen der überarbeiteten OGAW-Richtlinie (OGAW VI) hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für alle Teilfonds des Fonds geeignete Instrumente des Liquiditätsmanagements einzuführen. Diese Maßnahme soll das Management von Liquiditätsrisiken stärken und stellt die faire Behandlung aller Anleger sicher:

### **Kurzfristige Beschränkung der Anteilrücknahme (sog. Redemption Gate)**

**Ab dem 16. April 2026 gilt die folgende Regelung für Redemption Gates:**

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeanträge der Aktionäre am ersten Abwicklungstag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds nach bestem Ermessen, ob er die Rücknahme an diesem Abwicklungstag beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeanträge aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert hat und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeanträge am Abwicklungstag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er die Anteile zu dem am Abwicklungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Das bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds ermittelten Quote ausgeführt wird.

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abwicklungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abwicklungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Auftrags (Restorder) wird von dem Fonds auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Der Fonds entscheidet an jedem Bewertungstag, ob und auf Grundlage welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der Fonds kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen; hierbei können den Aktionären zusätzliche Kosten entstehen.

### **Swing Pricing**

**Ab dem Stichtag kann der Fonds bei allen Teilfonds des Fonds den Swing-Pricing-Mechanismus anwenden:**

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);

Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);

c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.dws.com/fundinformation](http://www.dws.com/fundinformation) veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.dws.com/fundinformation](http://www.dws.com/fundinformation) veröffentlicht.

### c. Wiederverwendung von Sicherheiten

Nach den derzeitigen Bestimmungen ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die erhaltenen Sicherheiten wiederverwendet. Zum Stichtag können von einem Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds wiederangelegt werden.

### III. Änderungen der vorvertraglichen Informationen

#### ○ Für den Teilfonds **DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund**

In den vorvertraglichen Informationen wird die Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 2% auf 1% reduziert.

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Den Aktionären wird empfohlen, den zum Stichtag jeweils gültigen Verkaufsprospekt und das/die maßgebliche(n) KID(s) anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und das KID sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente können auch unter [www.dws.com/fundinformation](http://www.dws.com/fundinformation) abgerufen werden.

Aktionäre, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im November 2025

**DWS Invest II, SICAV**